

deutet das dennoch keine Unterbrechung des Wirkens der Präsuntion der Unschuld. Als objektive Rechtslage, die unabhängig vom Denken der Prozeßbeteiligten besteht, verlangt die Präsuntion der Unschuld, daß in der gesetzlichen Ordnung die Schuld des Angeklagten in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen wird. Die Wirkung der Präsuntion der Unschuld bricht nicht durch den Schlußbericht des Untersuchungsorgans, nicht durch die Anklageerhebung des Staatsanwalts, nicht durch das erstinstanzliche Urteil, sondern erst mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ab. Sie lebt wieder auf im Kassationsverfahren und im Wiederaufnahmeverfahren. In jedem nachfolgenden Verfahrensstadium muß geprüft werden, ob die Schlußfolgerungen richtig waren, die über die Bewiesenheit der Schuld in den vorangegangenen Stadien getroffen worden sind.

Von der Präsuntion der Unschuld wird der Grundsatz umfaßt, daß jeder Zweifel zugunsten des Beschuldigten auszulegen ist (in dubio pro reo). Alle nach sorgfältiger Prüfung vom Kriminalisten zweifelhaften und deswegen abzulehnenden Beweistatsachen (bzw. Beweisinformationen, Argumente, Gründe) schwächen die Beschuldigung ab. Wenn z. B. nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß der Beschuldigte zur Tatzeit in B. war, muß zu seinen Gunsten so entschieden werden, als sei er in B. gewesen und nicht in A., wo die Straftat begangen worden war. Vom Kriminalisten wird durch diesen Grundsatz gefordert, nicht bei einer Vermutung stehenzubleiben, sondern sich in Fortführung des Ermittlungsverfahrens auf einwandfrei bewiesene Erkenntnisse über Tatsachen zu stützen. Das erhöht die Garantie für die richtige Feststellung des Sachverhalts in der Strafsache.

Falsch wird die Präsuntion der Unschuld verstanden, wenn sie als eine Forderung an die subjektive Meinung des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts und des Gerichts aufgefaßt wird, wonach sie gezwungen wären, den Beschuldigten (Angeklagten) solange für unschuldig zu halten, bis durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß er schuldig ist. Ausdrücklich betont hierzu Strogowitsch, daß die Präsuntion der Unschuld ihren Sinn verlieren würde, wenn sie nur in den Gedanken der Prozeßteilnehmer zu finden wäre. „Das Gesetz regelt das Handeln der Menschen, aber nicht ihr Denken, es kann dem Untersuchungsführer, dem Staatsanwalt und dem Gericht vorschreiben, wie sie handeln müssen, aber nicht, was sie in dieser oder jener Sache denken müssen.“²⁸ An gleicher Stelle schreibt er: „Zwar dürfen Untersuchungsführer und Staatsanwalt annehmen, daß der Beschuldigte schuldig ist, aber ihre Behauptung über die Schuld des Beschuldigten gilt entsprechend der Präsuntion der Unschuld allein insofern als rechtmäßig, als diese durch Beweise gestützt wird. Ohne Beweise besitzt